

II-1549 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.6.1968

704/A.B.

zu 757/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a
auf die Anfrage der Abgeordneten L i b a l und Genossen,
betreffend einen Erlaß des Bautenministeriums.

-.---.--.

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Libal und Genossen in der
Sitzung des Nationalrates am 16.5.1968 betreffend einen Erlaß des Bauten-
ministeriums an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzu-
teilen:

Der in der Anfrage angeführte Erlaß Zl. 505.111-I/4/67 ist ange-
schlossen.

-.---.--.

704/A.B.

- 2 -

zu 757/J

Bundesministerium
für Bauten und Technik
1011 Wien

A b s c h r i f t

Zl. 505.111-I/4/67
Wien XIII., Wattmann-gasse 28.
Residenz für den Herrn Bundes-
minister für Auswärtige Ange-
legenheiten. Kaufvertrag mit
der Verlassenschaft nach
Jakob Anton Sittler.
Zur Zahl 534.196/I/4/1967 vom 2.5.1967

An die
Bundesgebäudeverwaltung I Wien,
III, Hetzgasse 2,
1031 Wien

Das Bundesministerium für Bauten und Technik genehmigt den vorgelegten Vertragsentwurf mit vorstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

Beim Vermerk über die Stempel- und Gebührenfreiheit hätte der Hinweis auf die Ziffer 2 zu entfallen, da sich lediglich die Ziffer 1 auf die Gebührenbefreiung des Bundes bezieht und Ziffer 2 die übrigen Gebietskörperschaften zum Inhalt hat.

Der Beginn der Präambel hätte wie folgt zu lauten:
"... abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bauten und Technik, dieses vertreten durch die mit Erlaß vom 11. Mai 1967, Zahl 505.111-I-4/67, ...".

Ferner hätte in der 10. Zeile die Zahl des Beschlusses richtig zu lauten: "Zahl 1 A 652/65 - 6, ". Die nachfolgenden Worte "auf Grund ihrer unbedingten Erbserklärung" hätten zu entfallen.

Punkt 1. wäre wie folgt zu formulieren:

"Die Verlassenschaft nach Jakob Anton Sittler, im folgenden kurz Verkäuferin genannt, ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 114, Kat.Gemeinde Hietzing, Haus KNr. 124, Wattmann-gasse ONr. 28, bestehend aus dem Grundstück Nr. 430 Garten und Nr. 431 Baufläche, im Gesamtausmaß von 1.421 m²."

Ferner hätte der Punkt 3. nachstehende Fassung zu erhalten:

"Die Partner dieses Vertrages vereinbaren unwiderruflich, daß der Kaufpreis von S 2,100.000,-- innerhalb von vier Wochen nach verbücherungsfähigem Abschluß dieses Vertrages von der Käuferin beim öffentlichen Notar Dr. Kurt Reichert, Wien IX., Währingerstraße 16, zu treuen Händen mit dem Auftrag erlegt wird, ihn nach lastenfrier Eintragung des Eigentums an der

704/A.B.

- 3 -

zu 757/J

kaufgegenständlichen Liegenschaft für die Republik Österreich sowie geräumter Übergabe des Kaufgegenstandes der Verkäuferin auszufolgen.

"Sämtliche mit diesem Treuhanderlag verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Verkäuferin."

Der 2. Absatz des Punktes 5. hätte wie folgt zu lauten:

"Die Verkäuferin haftet ferner dafür, daß sämtliche im Hause befindlichen Räumlichkeiten, somit die gesamte kaufgegenständliche Liegenschaft, bestandfrei und geräumt übergehen werden."

Die Aufsandungsklausel im Punkt 8. hätte nachstehende Fassung zu erhalten:

"Die Verkäuferin erteilt sohin ihre Zustimmung, daß auf Grund dieses Kaufvertrages ohne ihr weiteres Wissen, das Eigentumsrecht ob der Liegenschaft EZ. 114 der Katastralgemeinde Hietzing, Haus KNr. 124, Wattmann-gasse ONr. 28, für die Republik Österreich - Bundesgebäudeverwaltung I - zur Gänze grundbücherlich einverleibt werde."

Die Bundesgebäudeverwaltung I Wien wird sohin im Gegenstand zum Abschluß des Vertrages im Namen der Republik Österreich sowie zur Veranlassung der nachfolgenden Verbücherung durch die Finanzprokuratur ermächtigt.

Über den vollzogenen Vertragsabschluß möge dem ho. Bundesministerium unter Vorlage von 3 Vertragsabschriften berichtet werden.

Ferner wolle veranlaßt werden, daß dem Bundesministerium für Bauten und Technik eine Ausfertigung des Verbücherungsbeschlusses sowie ein Grundbuchsauszug neuesten Standes betreffend die EZ. 114, KG. Hietzing, übermittelt werden.

11. Mai 1967

Für den Bundesminister

Lebzeltern

-.--.-.-